

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-833/54-2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Garbislander/Jahn

Durchwahl
1304

Datum
5. April 2019

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Almschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

Almen sind in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen zur Tierhaltung. Durch die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte sind die Tiroler Almen aber auch ein Ort der Erholung und des bewussten Naturerlebnisses für viele Menschen geworden. Oft sind es die Almbesitzer selbst, welche rund um die entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzflächen attraktive Ausflugsziele für Erholungssuchende betreiben.

Die vereinzelt tragischen Vorfälle der letzten Jahre auf den Tiroler Almen zeigen, dass diese unterschiedlichen Ansprüche zu Nutzungskonflikten führen. Zur Vermeidung dieser Nutzungskonflikte bedarf es klarer Regelungen, welche für alle Beteiligten verhältnismäßig sein müssen.

Dahingehend werden die Ziele des neuen Tiroler Almschutzgesetzes ausdrücklich begrüßt. Dies trifft insbesondere auf den § 5 „Verhaltensregeln auf Almen“ zu. Erholungssuchende haben durch ihr Verhalten (insbesondere, wenn Hunde mitgeführt werden) darauf zu achten, dass es zu keiner Beeinträchtigung für das Weidevieh kommt.

Im Sinne einer fairen „Almpartnerschaft“ haben die Eigentümer der Almen bzw. deren Nutzungsberechtigte für eine zumutbare, verhältnismäßige Sicherung jener Bereiche zu sorgen, in denen sich Mutterkühe gemeinsam mit ihren Kälbern aufhalten. Dies trifft für jene Almen zu, welche durch von Wanderern stark frequentierte Straßen, Verkehrswege oder Wanderwege gequert werden.

§ 4 Abs. 3 sollte daher wie folgt lauten:

Der Eigentümer der Alm bzw. der Nutzungsberechtigte hat in jenen Bereichen der Alm, auf denen Kühe gemeinsam mit ihren Kälbern gehalten werden, für eine angemessene Kennzeichnung und Sicherung der Weideflächen an den durch die Weideflächen führenden Straßen, Verkehrswegen und markierten bzw. beschilderten Wanderwegen zu sorgen.

§ 5 Abs. 1 des Entwurfes lautet:

„Erholungssuchende, wie Wanderer und Mountainbiker, haben...“

Stattdessen halten wir in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Tirol folgende Formulierung für geeigneter:

„Erholungssuchende und Freizeitsportler haben...“

Begründung: Die Begriffspaare Erholungssuchende und Freizeitsportler bilden gemeinsam nahezu alle Almnutzer auf der Besucherseite ab.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Landwirtschaftskammer Tirol halten wir folgende Formulierung in § 5 Abs. 2 für geeigneter

Werden auf Almen Mutterkühe gemeinsam mit ihren Kälbern gehalten, so haben Erholungssuchende und Freizeitsportler darauf zu achten,

- *eine Durchquerung von Almflächen während der Weide tunlichst zu vermeiden,*
- *Straßen, Verkehrswege und Wanderwege grundsätzlich nicht zu verlassen sowie*
- *jedenfalls einen sicheren Abstand zum Weidevieh einzuhalten.*

Bezüglich der im § 4 Abs. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigung sprechen wir uns dafür aus, dass das Land Tirol den vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich erarbeiteten „Verhaltenskodex für Freizeitnutzer auf Almen und Weiden für den Umgang mit Weidevieh vom 5. April 2019“ umsetzt.

Weiters halten wir eine österreichweit einheitliche Beschilderung mit dem Hinweis auf Weidevieh und Mutterkühe aufgrund des Wiedererkennungswertes (siehe zB auch einheitliche FIS-Regeln) für sinnvoll und zweckmäßig (siehe gemeinsamer Vorschlag Landwirtschaftskammer Tirol, Alpenverein Österreich, Bündnis Bergwelt Tirol und Land Tirol).

Darüber hinaus ist es aus Gründen der Vermeidung von künftigen Unfällen aus unserer Sicht und in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Alpenverein Österreich unbedingt notwendig, rechtzeitig vor dem Start der Wandersaison eine gebündelte Vorinformation bzw. Informations-Kampagnen als Touren- und Tourismus-Information für Hundebesitzer zur Verfügung zu stellen, in welchen Regionen in Tirol sich Mutterkuh-Weiden befinden.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Christoph Walser
Präsident

Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin